



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 28.01.2026
– Auszug aus Drucksache 19/9843 –**

**Frage Nummer 27
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

**Abgeordneter
Florian
von Brunn
(SPD)**

Ich frage die Staatsregierung, wie sie ihre seit 2018 verfolgte Strategie der massiven Erbschaft- und Schenkungssteuersenkung (u. a. via Normenkontrollklage) und der kategorischen Ablehnung einer Vermögensbesteuerung mit dem expliziten Verfassungsauftrag aus Art. 123 Abs. 3 Satz 1 der Bayerischen Verfassung in Einklang bringt, wonach die Erbschaftsteuer dem Zweck dient, „die Ansammlung von Riesenvermögen in den Händen einzelner zu verhindern“, ab welcher konkreten Vermögenshöhe nach Auffassung der Staatsregierung ein verfassungsrechtlich zu verhinderndes „Riesenvermögen“ beginnt und mit welchen anderen fiskalischen Instrumenten sie diesem Verfassungsgebot nachzukommen gedenkt, wenn sie das dafür vorgesehene Hauptinstrument faktisch schwächt?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Der im Programmsatz des Art. 123 Abs. 3 Satz 1 Bayerische Verfassung formulierte Nebenzweck („dient auch“) der Erbschaftsteuer wird im Lichte des Einsatzes der Staatsregierung durch einen weiterhin progressiven Steuertarif und absolute persönliche Freibeträge dem Grunde nach gewährleistet. Jedoch handelt es sich beim Erbschaft- und Schenkungssteuerrecht um Bundesrecht. Dieses ist vorrangig am Grundgesetz zu messen, welches keine der Bayerischen Verfassung äquivalente Bestimmung enthält.

Die gleichbleibenden Freibeträge bei der Erbschaftsteuer führten in den letzten Jahren zu einer erheblichen Steuererhöhung, insbesondere für kleine bis mittlere Erwerbe („Omas Häuschen“). Die von der Staatsregierung geforderte Erhöhung der Freibeträge käme allen, aber insbesondere diesen Erwerben zugute. Auch der kürzlich veröffentlichte SPD-Reformvorschlag hat u. a. zum Ziel, „die Vererbung von Omas Wohnhaus damit in den allermeisten Fällen komplett steuerfrei [zu] stellen“. Das zeigt, dass dies auch aus Sicht der SPD im geltenden Recht nicht gewährleistet ist.

Eine Wiedereinführung der Vermögensteuer würde die Wirtschaft massiv belasten und wirtschaftliche Krisenlagen verschärfen. Darüber hinaus würde eine Vermögensteuer durch die notwendige Bewertung zu einem beträchtlichen Verwaltungsaufwand führen.